

Infoblatt

Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

In Kraft seit: 01. August 2023

Nebenbestimmungen/ Anforderungen für den Einbau von Ersatzbaustoffen

1. Ausschließlich güteüberwachtes Material (ErsatzbaustoffV, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1)

Güteüberwachung (ErsatzbaustoffV, §§ 5-7) bestehend aus

1. Eignungsnachweis
2. Werkseigener Produktionskontrolle
3. Fremdüberwachung
 - => Bewertung der Ergebnisse
 - => Klassifizierung des Ersatzbaustoffs in Materialklasse (ErsatzbaustoffV, § 11)

Hinweis:

Der Einbau des Ersatzbaustoffes ist erst nach Erfüllung der Anforderungen (ErsatzbaustoffV Abschnitt 3) und Güteüberwachung einschließlich Klassifizierung (ErsatzbaustoffV, § 19 und Anlage 1) erlaubt!

Neu erstellte oder aktualisierte Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis (ErsatzbaustoffV, § 5) sind vom Anlagenbetreiber an das Funktionspostfach des LANUV an folgende Adresse elektronisch zu übermitteln:

fachbereich71@lanuv.nrw.de

In besonders schutzwürdigen Gebieten sind für den Einbau folgende Anforderungen zu beachten und durchzuführen:

2. Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete (ErsatzbaustoffV, §19, Abs. 6)

A. In Wasser-, Heilquellenschutzgebieten der Zone I

UNZULÄSSIG

B. In Wasser-, Heilquellenschutzgebieten der Zone II

Folge Ersatzbaustoffe dürfen eingebaut werden:

- a. Bodenmaterial Klasse 0 - BM-0 -
- b. Baggergut der Klasse 0 - BG-0 -
- c. Schmelzkammergranulat - SKG -
- d. Gleisschotter der Klasse 0 - GS-0 -
- e. Gemische aus den o.g.

C. In Wasserschutzgebiete **Zone III A/ II B** / Heilquellenschutzgebiete **Zone III / IV**

Einbau der Ersatzbaustoffe nur in der jeweils zulässigen Einbauweise

3. Mindesteinbaumenge und Anzeigepflichten der Ersatzbaustoffe (ErsatzbaustoffV, § 20 und § 22)

Ersatzbaustoff	Mindesteinbaumenge	Anzeigepflicht bei Gesamtvolumen ab 250 m ³
Hausmüllverbrennungsgasche Klasse 2 - HMVA 2	250 m ³	✓
Stahlwerksschlacke Klasse 2 - SWS-2	250 m ³	✓
Kupferhüttenmaterial Klasse 2 - CUM-2	250 m ³	✓
Braunkohlenflugasche - BFA	50 m ³	✓
Steinkohlenkesselasche - SKA	50 m ³	✓
Steinkohlenflugasche - SFA	50 m ³	✓
Hausmüllverbrennungsgasche Klasse 1 - HMVA-1	50 m ³	✓
Stahlwerksschlacke Klasse 1 - SWS-1	50 m ³	✓
Hochofenstückschlacke Klasse 2 - HOS-2	50 m ³	✓
Kupferhüttenmaterial Klasse 1 - CUM-1	50 m ³	✓
Gießereirestsand - GRS	50 m ³	✓
Gießerei-Kupolofenschlacke - GKOS	50 m ³	✓
Baggergut Klasse F3 - BG-F3		✓
Bodenmaterial Klasse F3 - MF-F3		✓
Recycling-Baustoff Klasse 3 - RC-3		✓

Die Mindesteinbaumengen gelten nicht für Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen, wenn der jeweilige Ersatzbaustoff am Einbauort bereits verwendet wurde.

Der Einbau ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen.

Einbau in Wasser, - Heilquellenschutzgebiete:

zuständigen Behörde 4 Wochen vor Beginn des Einbaus elektronisch anzeigen

4. Einbauweisen

in technische Bauwerke nur dann, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Dieses ist nicht der Fall, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- a. Einbau von
 - Bodenmaterial Klasse 0 (BM-0)
 - Baggergut Klasse 0 (BG-0)
- b. Einbau des jeweiligen Ersatzbaustoffes in der zugelassenen Einbauweise (ErsatzbaustoffV, Anlage 2)
- c. Einbau oberhalb der vorgesehenen Grundwasserdeckschicht (natürlich vorliegend oder künstlich hergestellt)

Künstliche Herstellung der Grundwasserdeckschicht
→ Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich

Beurteilung der Grundwasserdeckschicht (ErsatzbaustoffV, § 19, Abs. 9) über

Baugrundgutachten oder bodenkundliche Ansprache

5. Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand

Unterscheidung Grundwasserdeckschicht:

- Ungünstig
- Günstig - Sand
- Günstig - Lehm, Schluff, Ton

→ Unterschiedliche grundwasserfreie Sickerstrecken sind zu beachten
(Abstand Unterkante Ersatzbaustoff zum höchsten zu erwartenden

Beispiel:

- Bei einer ungünstigen Grundwasserdeckschicht:
Für RC-1, BM-0 oder BG-0 ist eine grundwasserfreie Sickerstrecke von 0,1 - 1m angegeben + zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m → daraus resultiert ein Mindestabstand von **0,6 m** zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.
- Bei einer günstigen Grundwasserdeckschicht:
Hier gilt für alle mineralischen Ersatzbaustoffe eine grundwasserfreie Sickerstrecke von > 1m + zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand → **1,5 m** Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (ErsatzbaustoffV, Anlage 2)